Gemeinde Apen

24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 23.08.2023	Ich nehme Bezug auf die dortige Beteiligung vom 13.07.2023 und teil zu vorgenanntem sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Apen „Windenergie“ folgendes mit: Gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Auf folgende Anmerkungen zu den Unterlagen wird hingewiesen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		• Anmerkungen zur Begründung:	
		o In Kapitel 3.1 wird von der Gemeinde Bad Zwischenahn gesprochen, nicht von der Gemeinde Apen,	Die Hinweise werden beachtet, die Planunterlagen werden angepasst.
		o Rechtschreibung/Grammatik.	
		• Anmerkung Karte 1 a/b:	
		o Die an der Gemeindegrenze im Gebiet der Stadt Westerstede befindlichen Wohngebäude „Kanalstraße 8“ und „Kanalstraße 12“ ragen mit ihren harten/weichen Tabuzonen auch auf das Gemeindegebiet Apen. Auch wenn in dem Bereich keine Ausweisung von Flächen stattfindet, sollte der Vollständigkeit halber hierein Abstandsradius dargestellt werden.	Der Hinweis wird beachtet; die Karten 1a/1b werden angepasst.
		o Die Liegenschaft „Zum Fuchsbau 1“ wurde nicht mit einer harten/weichen Tabuzone umgeben, obwohl es sich um ein Wohngebäude im Außenbereich handelt.	Eine Berücksichtigung für die Tabuzonen ist nicht erforderlich, da das Gebäude im Außenbereich zwischenzeitlich abgerissen wurde.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	• Anmerkung Karte 2: o Bei der BorWin5 Gleichstromtrasse handelt es sich um eine 600 kV DC Leitung. Gemäß Legende ist die Darstellung der Leitung falsch. o Es sollte die Frage geklärt werden, ob der Abstand nach DIN EN 50341-2-4 auch für Erdleitungen gilt.	Die Hinweise werden beachtet, die Karte 2 wird angepasst. Nach derzeitigem Kenntnisstand gilt der Abstand nur für Freileitungen.
		In Bezug auf die Fragestellung zu Kleinwindenergieanlagen wird auf die folgende Formulierung der Stellungnahme verwiesen: Die Untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat folgende Änderungen;	Die Stellungnahme der Bauaufsicht wird beachtet.
		Es sei darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung der textlichen Darstellung Nr. 1 „außerhalb der in diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im gesamten sonstigen Außenbereich (gesamtes Gemeindegebiet) der Gemeinde in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen“, auch sogenannte Kleinwindenergieanlagen im Außenbereich durch die getroffene Formulierung ausgeschlossen werden. Kleinwindenergieanlagen sind gemäß des internationalen Normentwurfes zur EN 61400-2 Anlagen mit einer Windangriffsfläche von bis zu 200 m², welches in etwa einem Rotordurchmesser von 16 m entspricht. Kleinwindenergieanlagen fallen im Außenbereich planungsrechtlich ebenfalls unter § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Daran ändert auch die Verfahrensfreistellung für Anlagen bis 15 m Höhe gemäß NBauO (bauordnungsrechtlich) nichts, die Anlagen würden daher weiterhin planungsrechtlich im Gemeindegebiet unzulässig bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Man beachte bei der Diskussion, dass Kleinanlagen bezogen auf die installierte Leistung im Verhältnis teurer sind als . Daher können die bauordnungsrechtlich verfahrensfrei gestellten Anlagen bis 15 m Höhe eigentlich nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn der erzeugte Strom selbst verbraucht wird. Daher werden voraussichtlich vorrangig nur sonstige Wohnhäuser im Außenbereich Kleinwindanlagen installieren wollen. Die Größenordnung der Anlagenleistung wird daher nur bei bis zu 5 kW liegen. Eine Einspeisung des Stroms nach den aktuellen Konditionen würde bei kW-Kosten von 2.500 bis 5.000 € eine Amortisierung erst nach etwa 20 Jahren erreichen, was in der Regel der Anlagenlebensdauer entspricht, so dass ein Betrieb als gewerbliche gewinnorientierte Stromerzeugungsanlage unwirtschaftlich ist.	Die Hinweise zur Wirtschaftlichkeit der Kleinwindanlagen wird zur Kenntnis genommen.
		In der Gesamtbetrachtung bleibt zu berücksichtigen, dass mit Klärung der planungsrechtlichen Fragestellung jedem Bürger im Außenbereich die Möglichkeit eröffnet wird, Kleinwindenergie zu nutzen, insbesondere, wenn dem Willen der Bundesregierung nach einer Umstellung der Wärmeversorgung, die gerade im Außenbereich mittels sonstiger leitungsgebundener Energieträger nur schwerlich möglich ist, auf elektrische Wärmepumpenheizsysteme, ein erhöhter Stromverbrauch verbunden ist. In diesem Punkt zu beachten ist, dass Energieerzeugung und Energieverbrauch zusammenpassen müssen. Der Ausbau der PV-Leistung führt hier nur zu einer relevanten Erzeugung im Sommerhalbjahr, wohingegen der Wärmebedarf im Winter dort die meiste Energie erfordere. Genau wegen dieses Gefälles passen Kleinwindenergieanlagen im Erzeugungsprofil sehr gut mit der Wärmepumpennutzung zusammen. Um die Klimaschutzbestrebungen voranzubringen, böte sich eine entsprechende Regelung an. Je mehr dezentrale Versorgungen vorhanden sind, desto geringer kann auch der landschaftsbildprägende Ausbau der Erzeugereinheiten als auch der Leitungsinfrastruktur ausfallen.	Die Hinweise zu den Kleinwindenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Es wird angeregt, in eigener Hoheit zu prüfen, ob Windenergieanlagen mit nicht mehr als 15 m Höhe (verfahrensfrei gemäß NBauO) nach dem planerischen Willen der Gemeinde von der Ausschlusswirkung gemäß textlicher Darstellung Nr. 1 ausgenommen werden sollen (entsprechend den Vorbemerkungen der Landesregierung, Drucksache 18/10253 des Niedersächsischen Landtags -18. Wahl Periode, vorletzter Absatz auf Seite 3, s. Anlage). Dann würde bezüglich des Umgangs mit der Fragestellung zu Kleinwindenergieanlagen Klarheit aus planungsrechtlicher Sicht hergestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Kleinwindanlagen, auch $\leq$ 15 m Höhe bleiben weiterhin ausgeschlossen.
		Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. In Bezug auf mögliche Bodenfunde oder einer ggf. erforderlichen Prospektion oder Grabung ist die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - maßgeblich.	Der Hinweis wird beachtet. Das Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege hat darauf hingewiesen, dass die in der Begründung unter Punkt 5.9 „Belange des Denkmalschutzes“ aufgenommenen Bedenken und Anregungen (insbesondere hinsichtlich der Baggerprospektion und ggf. weiterführenden archäologischen Ausgrabungen in Teilbereich 3) sowie der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden sind unbedingt zu beachten sind.
		Zu weiteren einzelnen Details aus raumordnerischer Sicht in den Planungsunterlagen wird ein finales Gespräch (mit dem Planungsbüro) angeregt.	Der Anregung wird, soweit nach den Ergebnissen der nachstehende Abwägungsdetails noch erforderlich, entsprochen. Die finale Abstimmung erfolgt bis zum Feststellungsbeschluss.
		Hinweisen möchte ich bereits auf folgende Punkte:	
		Die Tabelle 1 auf S. 14 steht bzgl. B-Pläne SO-Gebiete: sonstige außer „Wind" und B-Pläne Fläche für Gemeinbedarf: sonstige ohne Darstellung als „Harte Tabuzone“ im Widerspruch zur Begründung auf Seite 12 letzter Absatz.	Die genannten B-Pläne werden als harte Tabuzone zzgl. einer Rotorlänge von 75 m als harte Tabuzone berücksichtigt. (Siehe *Karte 1a: Siedlung-harte Tabuzonen*). Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Außerdem wird um Überprüfung gebeten, ob auch eine weiche Tabuzone bis zur Kipphöhe vorzusehen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf einen zusätzlicher Vorsorgeabstand bis zur Kipphöhe wird verzichtet, da in den genannten B-Plänen mit (sonstigen) Sondergebieten und den (sonstigen) Gemeinbedarfsflächen keine besonders schutzwürdigen Nutzungen vorhanden sind oder bereits durch anderweitige Schutzzonen berücksichtigt sind. Für die Sondergebiete, die aufgrund der freizeitbezogenen oder aufenthaltsbezogenen Nutzung einen höheren Schutzanspruch haben, wurde die gleiche weiche Tabuzone wie für Wohngebäude mit 220 m angesetzt. Dieses gilt auch für Gemeinbedarfsflächen, die einen höheren Schutzanspruch generieren, wie Gebiete, die dem freizeitbezogenen Wohnen und der Erholung dienen. Für Gemeinbedarfsflächen, die nicht der Wohnnutzung dienen, wie z.B. Feuerwehr, Dorfplatz, Sportplatz, Bolzplatz, wurde ein geringer Abstand von 75 m angesetzt. Dieser Abstand wurde auch für Schulen, Kindergärten und Verwaltungseinrichtungen angesetzt. Diese dienen zwar dem dauernden Aufenthalt von Menschen, sodass hier ggf. ein höherer Schutzanspruch zu berücksichtigen wäre. Da diese Gemeinbedarfsflächen in die Siedlungsbereiche der Ortsteile integriert sind, sind diese durch die Anwendung der harten und weichen Tabuzonen für die zusammenhängenden Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Mischnutzung, die Abstände von 440 bis 660 m und damit eine mindestens zweifache Anlagenhöhe berücksichtigen, ebenfalls ausreichend geschützt.
		In der Tabelle 4 auf Seite 21 bitte ich bzgl. des Kriteriums/Nutzungsanspruches LROP Vorranggebiet Biotopverbund um Prüfung, ob die Fläche als harte Tabuzone aufzunehmen ist.	Die im LROP festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund (flächig) beziehen sich einerseits auf die Naturschutzgebiete im Gemeindegebiet und wurden im Standortkonzept bereits als harte Tabuzonen berücksichtigt. Zum anderen erfasst der LROP-Biotopverbund (linienförmig) die für den überörtlichen Biotopverbund wertgebenden Fließgewässer. Zu diesen Gewässern gilt nach Kenntnis der Gemeinde kein rechtliches oder faktisches Bauverbot, das einen WEA-Turmbau in 75 m Entfernung nicht zulässt. Hier soll aus Sicht der Gemeinde unter Vorsorgeaspekten ein Überstreichen der Gewässer durch Rotorblätter nicht möglich sein. Insofern erfolgt die Wertung als weiche Tabuzone. Die Ausführungen in der Begründung sowie in der Tabelle zu den Tabuzonen der Raumordnung werden entsprechend ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Für den Teilbereich 2 ist absehbar, dass in der Nachbargemeinde Stadt Westerstede ein Gemeindegrenzübergreifender Windpark entstehen könnte. Hier sollte geprüft werden, inwiefern ein Überstreichen des Rotors über die eigene Gemeindegrenze möglich ist. Es bedarf diesbezüglich daher noch einer finalen Abstimmung mit der Stadt Westerstede.	Die Möglichkeiten zur Überstreichung des Gemeindegebietes nach Westerstede ist auf Aper Seite berücksichtigt.
2	Landkreis Leer Bergmannstraße 17 26789 Leer 21.08.2023	Die Gemeinde Apen plant eine Neuregelung der Windenergienutzung und hat dafür die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der FNP Änderung ist es, auf Basis eines schlüssigen, gesamträumlichen Konzeptes die Steuerung der Windenergie im gesamten Gemeindegebiet vorzunehmen. Die Gemeinde macht bei der Planung von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch. Zu der Planung nehme ich aus Sicht des Landkreises Leer wie folgt Stellung: Die vorgelegte Planung sieht die Ausweisung von vier Sondergebieten für die Windenergienutzung vor. Die Teilbereiche 3 (Tange), 5 (Holtgast) und 7 (Augustfehn II/III) grenzen dabei unmittelbar an den Landkreis Leer an. Drei weitere Potenzialflächen, die nach dem Standortkonzept zunächst als grundsätzlich geeignet für die Konzentration von Windenergie ermittelt worden sind und noch Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung waren, werden hingegen nicht weiterverfolgt.	Die Hinweise zu den Planungsabsichten werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Planungsergebnissen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Die Teilbereiche Tange und Augustfehn II/III knüpfen östlich an bestehende Windparks innerhalb des Kreisgebietes Leer an. Es handelt sich somit um durch die Windenergienutzung vorgeprägte Flächen. Die Fläche Augustfehn II/III ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut, die Fläche in Tange kann als Erweiterung des in der Samtgemeinde Jümme (nicht Gemeinde Barßel wie in der Begründung des FNP auf Seite 29 angegeben) gelegenen Windparks Detern-Süd angesehen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung wird korrigiert.
		Die Fläche Detern-Süd wurde in östliche Richtung bei vergangenen Planungen durch das Wohngebäude begrenzt, welches laut Umweltbericht nun abgerissen werden soll. Hier könnte zukünftig somit eine Erweiterung auch auf dem Gebiet der Samtgemeinde Jümme geprüft werden. Insgesamt sind die Teilbereiche Tange und Augustfehn II/III aufgrund der Lage und Vorprägung grundsätzlich als raumverträgliche Standorte anzusehen.	Der Hinweis, dass die Teilbereiche Tange und Augustfehn II/III aufgrund der Lage und Vorprägung grundsätzlich als raumverträgliche Standorte anzusehen sind, wird zur Kenntnis genommen.
		Während die Flächen in Holtgast und Tange zur Gemeindegrenze um 75 Meter (Rotorblattlänge der Referenzanlage) reduziert wurden, um ein Überstreichen der umliegenden Gemeinden durch den Rotor zu errichtender Windenergieanlagen zu verhindern, erfolgte dies in der Bestandsfläche Augustfehn II/III nicht. Für die Überlagerungsfläche in der Gemeinde Uplengen wird dies als unkritisch gesehen, da diese im Zuge der dort aktuell laufenden 58. FNP Änderung auch als Sondergebiet ausgewiesen werden soll (Erweiterung des Windparks Südgeorgsfehn).	Der Hinweis, dass die Fläche Augustfehn II/III im Überlagerungsbereich als unkritisch gesehen wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Zudem gilt hier der rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 vom 03.04.2001 mit der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen, der im Geltungsbereich Standorte für 4 WEA zulässt. Die WEA sind bereits umgesetzt. Grundsätzlich ist nach dem Windenergieanlass 2021 das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Daher wurde dieses Sondergebiet in die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.
		Inwieweit die gesamte Fläche jedoch auch darüber hinaus ohne dokumentierte weitere Prüfung als Rotor-Out Fläche ausgewiesen werden kann, wie dies im Rahmen der vorgelegten 24. FNP Änderung vorgesehen ist, wird aus planungsrechtlicher Sicht jedoch kritisch hinterfragt, zumal auch Tabuzonen unmittelbar angrenzen.	Die dargestellte Fläche bezieht sich auf den schmalen Streifen entlang der Gemeindegrenze, in der bereits 4 WEA stehen. Die Abstände zu den nächsten Wohnnutzungen betragen etwa 520 m aufwärts. Es handelt sich um einen etablierten Standort mit entsprechend hoher Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle in der Einzelfallprüfung der Vorsorgeabstand von 660 m zur nächsten Wohnnutzung gegenüber der weiteren zukünftigen Darstellung zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Eine Ausweisung eines Sondergebietes in Holtgast wird hingegen kritisch gesehen. Der Teilbereich Holtgast befindet sich in einem bisher noch nicht durch Windenergieanlagen vorbelasten Gebiet. In westlicher Richtung innerhalb des Landkreises Leer befindliche und unmittelbar angrenzende Suchräume wurden in früheren Planungen (Landkreis Leer, Samtgemeinde Jümme) insbesondere aufgrund der hohen Bedeutung des Raumes für die Avifauna nicht weiterverfolgt. Die zur 24. FNP Änderung vorgelegten Kartierungen bestätigen eine sehr hohe Bedeutung für die Avifauna. Gemäß vorliegendem Gutachten weisen die Flächen des Teilbereichs eine nationale Bedeutung für Brutvögel aufgrund hoher Brutpaarzahlen des Kiebitzes sowie dem Vorkommen der Arten Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel auf. Eine nationale Bedeutung wurde daneben nur noch für den in der Planung nicht weiter verfolgten Teilbereich „Aper Tief" ermittelt.	Die kritischen Hinweise des Landkreises Leer mit Blick auf die Avifauna werden zur Kenntnis genommen.
		Ausweislich der FNP-Begründung bestehen zwei Reviere der Sumpfohreule südlich des Teilbereiches. Die Brutplätze liegen demnach voraussichtlich innerhalb des Nahbereiches bzw. des zentralen Prüfbereiches, eine lagegenaue Verortung erfolgte jedoch nicht. Die Sumpfohreule ist in der Anlage 1 zum neuen § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet gelistet.	Die Angaben beruhen auf der schriftlichen Mitteilung des Landkreises Leer an die Gemeinde Apen vom 22.Juni 2023. Demnach befindet sich das nächste Revier der Sumpfohreule südöstlich des Teilbereiches Holtgast jenseits des Aper Tiefs in etwa 750 – 800 m Entfernung und damit im „Zentralen Prüfbereich“ gemäß Anlage 1 (Abschnitt 1) zu § 45b BNatSchG. Gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 sind zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt. Insofern ist das Vorkommen unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen kein Ausschlusskriterium. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Hierzu werden voraussichtlich auf Umsetzungsebene weitere Maßnahmen erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand bezieht sich dies insbesondere auf Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Weißstorch sowie auf habitatverbessernde Maßnahmen für den Großen Brachvogel und den Kiebitz im räumlichen Umfeld des Teilbereichs. Zur Senkung des Kollisionsrisikos werden möglicherweise hinsichtlich der Betroffenheit von Weißstorch und Rohrweihe temporäre Betriebseinschränkungen erforderlich
		Der Landkreis Ammerland geht gemäß vorgelegter FNP-Begründung (Umweltbericht) davon aus, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage die Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Gemäß Angaben des Landkreises Ammerland findet die Ausnahmeregelung des § 45b BNatSchG bei Windenergiegebieten auf der Genehmigungsebene keine Anwendung, d.h. sie ist nicht mehr im Rahmen des § 6 WindBG vorgesehen und zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zu dieser Argumentation möchte ich darauf hinweisen, dass § 6 WindBG nur Anwendung findet, wenn im Planverfahren eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt worden ist (vgl. Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, Stand 19.07.2023). Die inhaltlichen Anforderungen an die Umweltprüfung selbst werden durch § 6 WindBG jedoch nicht beregelt. Ein Verweis auf diesen Paragraphen ist für eine ordnungsgemäße Umweltprüfung somit nicht sachgerecht, vielmehr hat unverändert eine fachliche Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange zu erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. § 6 Abs.1 WindBG: Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,
		Die im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführte Umweltprüfung muss also die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich des Artenschutzrechts - inkl. der neueren artenschutzrechtlichen Erkenntnisse - bereits bejahen.	1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und 2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.
		Eine Versagung der Genehmigung von WEA aus Gründen des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 ff. BNatSchG) ist später nach § 6 WindBG nicht mehr möglich.	Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB in Form eines Umweltberichtes durchgeführt. Der Umweltbericht enthält eine Artenschutzprüfung. Zudem wurden die artenschutzrechtlichen Belange sachgerecht abgewogen. Die Aussage in § 6 Abs.1 WindBG bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren.
		Für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 zum § 45b BNatSchG (hier Sumpfohreule, ggf. Weißstorch) sind im Rahmen einer späteren Genehmigung geeignete Schutzmaßnahmen anzuordnen bzw. soweit nicht verfügbar bzw. außerhalb der Zumutbarkeitsschwelle Zahlungen für Artenhilfsprogramme anzuordnen.	Für den Teilbereich Holtgast ist gemäß § 45b BNatSchG davon auszugehen, dass für die Sumpfohreule geeignete Schutzmaßnahmen im Rahmen einer späteren Genehmigung angeordnet werden, es sei denn, diese Notwendigkeit wird auf der Grundlage einer Raumnutzungsanalyse widerlegt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Aufgrund der Lage ist für die Fläche Holtgast eine Funktion im übergeordneten Biotopverbund anzunehmen: Westlich grenzt im Landkreis Leer weiträumiges Marschgrünland an, welches aufgrund der ökologischen Wertigkeiten im RROP 2006 des Landkreises Leer als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen ist. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Leer von 2021 zeigt hier großflächig eine sehr hohe Bedeutung für Brut- und Gastvögel. Teile des Hochwasserentlastungspolders Detern-Übertiefland zwischen Aper Tief und Jümme, welche teilweise regelmäßig überschwemmt werden, sind zudem als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Hier kommen weitere kleinere und größere Gewässer, z.B. ein Altarm, vor. Der Bereich weist eine hohe Bedeutung für Vegetation und als Lebensraum für Wiesen- und Entenvögel, wie Rotschenkel, Großer Brachvogel und Uferschnepfe auf. Sing- und Zwergschwäne nutzen den Raum regelmäßig, auch die Sumpfohreule kommt vor. Größere Bereiche sind Kompensationsflächen mit dem Kompensationsziel, die Flächen für Wiesenvögel zu entwickeln und zu pflegen. Eine Reihe von Flurstücken, vorwiegend Nasswiesen, sind zudem geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Die genannten Vorranggebiete stehen im funktionalen Zusammenhang mit dem westlich gelegenen Kerngebiet der Leda-Jümme-Niederung. Östlich des Teilbereichs Holtgast grenzt wiederum unmittelbar das gleichnamige FFH- und Naturschutzgebiet an, weiter in südöstliche Richtung liegt das Naturschutzgebiet „Vreschen-Bokel am Aper Tief". Die Schutzgebiete sind im LROP als Vorranggebiete Biotopverbund bzw. Natura 2000 festgelegt. Neben dem Aper Tief (Vorranggebiet Biotopverbund im LROP) stellen weitere Fließgewässer (Bitsche, Deterner Sieltief, Branneschloot) Verbindungsachsen zwischen diesen Lebensräumen in den Gemeinden Apen und Detern dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche gehört nicht zu den im LROP festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund. Daher besteht kein Erfordernis nach Berücksichtigung als harte oder weiche Tabuzone. Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich überwiegend der Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugeordnet. Das am westlichen Rand des Teilbereichs verlaufende „Deterner Sieltief“ wird der Zielkategorie „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ zugeordnet. Für die am östlichen Rand gelegene Ackerfläche, welche sich an das östlich des Teilbereichs gelegene Naturschutzgebiet „Holtgast“ anschließt, ist als Ziel die „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ Der Landschaftsrahmenplan dokumentiert für den Teilbereich raumkonkrete Ziele. Diese umfasst eine extensive Grünland- und Ackernutzung auf Moorböden. Die Bereiche werden als von hoher Bedeutung für Brut- und Gastvögel angegeben. Das „Deterner Sieltief“ sowie die nördlich verlaufende Bitsche werden als Verbindungsflächen für den Fließgewässerbiotopverbund angegeben. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist rd. 80 m vom Teilbereich entfernt, es handelt sich dabei um das NSG Holtgast. Das NSG Vreschen-Bokel am Aper Tief liegt rd. 0,9 km südöstlich des Teilbereiches, das NSG Aper Tief weist einen Abstand von rd. 3,6 km auf. Das FFH-Gebiet Holtgast befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich (rd. 0,1 km Abstand). Daneben liegt das FFH-Gebiet Godensholter Tief in rd. 8 km südöstlicher Richtung. Laut Gebietsstreckbrief sind für das FFH-Gebiet Holtgast keine WEA-sensiblen Arten gelistet. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele kann daher ausgeschlossen werden. Selbiges gilt für die weiter entfernt liegenden FFH-Gebiete, auch in Hinblick auf die Distanz zum Teilbereich. Die Planung widerspricht somit in Teilen den Zielen des Landschaftsrahmenplanes. Die Gemeinde räumt damit der Sicherung von Flächen für die Windenergie und damit dem Klimaschutz ein hohes Gewicht ein und verzichtet auf die vollständige Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Leer	Zusammenfassend ist für den Teilbereich Holtgast somit festzustellen, dass dieser unmittelbar von naturschutzfachlich potenziell wertvollen und zum Teil fachrechtlich unter Schutz gestellten Flächen umgeben ist und somit mutmaßlich selbst als Habitatkorridor im Biotopverbund eine wichtige Funktion einnimmt. Insbesondere eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. Flugkorridor für den Weißstorch ist aus früheren Untersuchungen nachgewiesen. Auch der Regenbrachvogel wurde als Gastvogel nachgewiesen (landesweite Bedeutung). Sicherlich lässt sich dies auch für die im Rahmen der Abwägung zu Gunsten der Fläche „Holtgast" verworfene, weiter nordöstlich befindliche Fläche „Westermoor" übertragen. In Hinblick auf das Vorkommen der Sumpfohreule ist diese Abwägungsentscheidung jedoch zu überprüfen. Kritisch ist auch, dass zur Vermeidung einer Überfrachtung des Landschaftsbildes im Nordwesten des Gemeindegebietes lediglich eine Abwägung zwischen den Flächen „Holtgast" und „Westermoor" erfolgt ist. Vor dem Hintergrund der hohen avifaunistischen Bedeutung des nordwestlichen Gemeindegebietes insgesamt sollte jedoch, unter Einbezug weiterer verworfener Potenzialflächen im gesamten Gemeindegebiet sowie ggf. einer Überprüfung der weichen Tabuzonen, auch geprüft werden, ob ggf. auf die Ausweisung beider Flächen verzichtet werden kann. Insgesamt bestehen aus Sicht des Landkreises Leer gegenüber der vorgelegten Planung aufgrund des Einbezugs des Teilbereichs Holtgast erhebliche Bedenken. Der aus Sicht des Landkreises Leer kritische Teilbereich Holtgast ließe sich nach Genehmigung der FNP- Änderung hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Wertigkeiten im Landkreis Leer (z.B. Bedeutung für den Biotopverbund, Lage in/an einem für Brut- und Rastvögel hochwertigen Bereich mit entsprechenden Rast- und Nahrungsflächen) nicht mehr steuern. Selbst die Lage am FFH-Gebiet/NSG hat dann nach einer Positivausweisung keine Konsequenzen mehr (siehe Vollzugsleitfaden).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält weiterhin an der bisherigen Abwägung fest und bleibt bei der Darstellung des Sondergebietes in Holtgast. Hierbei hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung insbesondere eine Abwägung zwischen den Flächen Holtgast (Teilfläche 5) und Westermoor (Teilfläche 5) vorgenommen. Diese sind am westlichen Rand der Gemeinde gelegen. Da diese Flächen sich in einem kürzeren Abstand zueinander finden, könnte es in Nordwesten des Gemeindegebietes zu einer Überfrachtung des Landschaftsraumes durch WEA kommen. Die Gemeinde hat daher die Absicht, am westlichen Rand des Gemeindegebietes nur eine Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergie darzustellen. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine weitere gemeindliche Abfrage zu besetzten Weißstorch-Horsten weisen auf eine höheres avifaunistisches Konfliktpotenzial für den Teilbereich 6 (Westermoor) im Vergleich zum Teilbereich 5 (Holtgast) hin (siehe auch Grafik 4). Deshalb wurde der Teilbereich 6 in der Entwurfsfassung nicht weiterverfolgt. Der Teilbereich 5 in Holtgast wurde in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Der Teilbereich wurde jedoch um einen Puffer von 75 m zur Gemeindegrenze der Samtgemeinde Jümme hin reduziert, um ein Überstreichen des Rotors zu verhindern. Damit ist der erforderliche Abstand zur Nachbargemeinde gesichert. Ein Verzicht auf beide Flächen widerspricht dem Ziel der Gemeinde, der Windenergienutzung im Gemeindegebiet weiteren Raum einzuräumen und damit für die Windenergienutzung zusätzliche, gegenüber dem aktuellen Stand des Flächennutzungsplanes, mehr Flächen darzustellen. Die Bedenken werden aus den o.g. Gründen zu Gunsten der Windenergie zurückgewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die o.g. Ausführungen wird verwiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 20.07.2023	Mit E-Mail vom 12.07.2023 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach:	
		Durch die Aufstellung der nach der ersten Beteiligung überarbeiteten Änderung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie" mit seinen verbleibenden 4 Teilbereichen werden diverse Verbandsgewässer beeinflusst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Begründung geht auf die Beeinträchtigung der Gewässer und seiner Ufer ein. Konkrete Beeinträchtigungen der Verbandsgewässer (Abstände der Masten, erforderliche Überwegungen und Querung von Gewässern mit Leitungstrassen, etc.) können erst bei Vorliegen konkreter Planungen - wie in der Begründung richtig dargestellt - identifiziert und im Zuge der Bauleitplanungen und der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen behandelt werden. Die AWA wird bei Beeinträchtigungen von Verbandsgewässern von der Genehmigungsbehörde als TöB beteiligt und wird entsprechende Stellungnahmen abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Bereits jetzt wird jedoch darauf hingewiesen, dass - in Ergänzung zum satzungsgemäßen Räumstreifen mit Breite von 5 Metern - die satzungsgemäßen Bauverbotszonen bei Gewässern III. Ordnung 6 m und bei Gewässern II. Ordnung 10 m beidseitig und gemessen ab tatsächlicher Böschungsoberkante betragen. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bereits in der Begründung enthalten. Aufgrund der Kleinteiligkeit der betroffenen Gewässer sind diese im Standortkonzept nicht enthalten. Die Prüfung der satzungsgemäßen Abstände erfolgt im Zulassungsverfahren.
		Unter dieser Voraussetzung hat die AWA gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan „Windenergie" keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Eisenbahn-Bundesamt Herschelstraße 3 30159 Hannover 18.07.2023	Ihr Schreiben ist am 18.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	
		Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Eisenbahn-Bundesamt	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Änderung Nr. 24 des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen - Gemeindegebiet, Windenergie - hier: Ausweisung von sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie bei gleichzeitigem Ausschliss der Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
		Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. **2.** Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. **3.** Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. **4.** Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. **5.** Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. **6.** Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) und nachfolgenden Grundsätzen empfohlen: • Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. • Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 14.07.2023	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	
		Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die regional bedeutsamen Leitungen sind im Standortkonzept mit Schutzabständen berücksichtigt. Der Umgang mit kleinteiligen Versorgungsanlagen ist auf der Umsetzungsebene zu prüfen.
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
		Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Träger öffentlicher Belange
Schreiben vom ...</th><th>Stellungnahme</th><th>Planungsrechtliche Vorgaben
Abwägung/Beschlussempfehlung</th></tr>
<tr><td>6</td><td>GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Str. 108-112
34119 Kassel

25.07.2023</td><td>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Typ</th><th>Name</th><th>DN</th><th>MOP (bar)</th><th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th><th>Netzbetreiber</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Erdgas-leitung</td><td>Fernleitung MIDAL</td><td>900</td><td>90,00</td><td>10,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr>
<tr><td>2</td><td>LWL Trasse</td><td>LWL Kabel</td><td></td><td></td><td></td><td>WINGAS GmbH</td></tr>
</table>

Zuständiger Pipelineservice:
PLS Bunde, Telefon: +49 4953 9188-2513,
Mobil: +49 1525 4752157
E-Mail: sven.franken@gascade.de

Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 20.02.2023 halten wir weiter aufrecht.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</td><td>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Leitung wurde mit den erforderlichen Abständen in das Standortkonzept übernommen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Leitung wurde in das Standortkonzept übernommen. Entsprechende Hinweise zum Schutz der Leitung sind in der Begründung bereits aufgelistet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	NLWKN Betriebsstelle Brake – Oldenburg Heinestraße 1 26919 Brake 27.07.2023	Mit Schreiben vom 13.07.2023 haben Sie uns zum o.g. Antrag um Stellungnahme gebeten. Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen. In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen.	Der Hinweis, dass das NLWKN nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:	
		Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die abschließende Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt im Zulassungsverfahren.
		Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmendarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenpro-gramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenpro-gramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
		Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Brengelmann (Tel. 04401-926 312, timo.brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de) als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Nds. Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg 24.07.2023	In dieser Stellungnahme nehme ich Bezug auf die im Betreff genannte Flächennutzungsplanänderung. Alle von mir in dieser Stellungnahme festgestellten Waldflächen i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beruhen aus der Auswertung von Luftbildern. Ggf. ist ein gemeinsamer Ortstermin notwendig, um abschließend vor Ort die Flächen waldrechtlich einzuordnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Ortstermin wird aus den u. g. Gründen nicht für erforderlich gehalten.
		Die im Plan dargestellten „Sonstigen Sondergebiete (SO)" mit der Zweckbestimmung: „Windenergieanlagen (WEA) und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen" grenzen unmittelbar an oder befinden sich im Nahbereich (< 200 m) von Wald gemäß § 2 (3) NWaldLG. Ebenso habe ich Wald im Plan-/Teilbereich 6 des „SO" festgestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 6 wird nicht als Sondergebiet dargestellt. Insofern besteht keine Betroffenheit.
		Dazu im Einzelnen: - Teilbereich 2 (Westerloy/Winkel), im Osten Wald angrenzend (Stadt Westerstede), - Teilbereich 3 (Tange), im Süden Wald angrenzend im Osten Waldabstand ca. 110 m, - Teilbereich 5 (Holtgast), im Osten Waldabstand ca. 100 m auf 450 lfm., - Teilbereich 7 (Augustfehn) im Südosten Wald angrenzend.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Das Thema Wald/Waldflächen/Waldbelange ist unter Punkt 3.2.3 der Begründung (Teil I) und unter Punkt 5.3. des Umweltberichtes (Teil II) behandelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Errichtung von WEA im Walde schließt die Gemeinde aus und auf pauschale Vorsorgeabstände zu Waldrändern wird verzichtet (Seite 23). Innerhalb der Teilbereiche dürfen Waldflächen von Rotorblättern überstrichen werden (Seite 64). Vorranggebiete „Wald" sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.	
		Zum Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:	
		Vor allem für die weiteren Genehmigungen nach der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes halte ich meine Stellungnahme vom 07.03.2023 grundsätzlich aufrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 07.03.2023 verwiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesforsten Forstamt Neuenburg	Durch Wälder mit artenreichen, intakten und damit stabilen Ökosystem werden Verdunstungsraten, Temperaturschwankungen, Windgeschwindigkeiten etc. deutlich gemindert. Dies wirkt wiederum positiv auf das Klima der freien Landschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Neben der Nutz- und Erholungsfunktion erfüllen die Wälder an oder in den „SO" als Gesamtheit damit eine besonders hohe ökologische Funktion (vergl. § 1 NWaldLG). Ein zu nahes Heranrücken der WEA an den Waldaußenrand oder sogar das Überstreichen der Rotorblätter, mit derzeit bis zu 75 m Länge, würde sich **erheblich** negativ auf den ökologisch wertvollen **Waldaußenrand** auswirken. Es wird daher für die Planung ein **Abstand von 200** m zwischen **Waldaußenrand** und Turm empfohlen.	Eine Vorsorgeabstand wird nicht vorgesehen. Waldflächen werden grundsätzlich als weiche Tabuzonen gewertet, um nicht im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Die Gemeinde Apen geht insofern davon aus, dass die erforderlichen Abstände zu Wald bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail sichergestellt werden, so dass die Belange des Waldes berücksichtigt werden.
		Für das weitere Verfahren gebe ich noch folgende Hinweise: **(diese Hinweise sind im Vergleich zum Verfahren nach 4 (1) BauGB modifiziert und insbesondere um den Bereich Gefahrenabwehr am und im Wald ergänzt)**	
		Zum Abstand von baulichen Anlagen zum Waldaußenrand gibt es folgende Vorschriften und Untersuchungen zur Ökologie des Wald**außen**randes:	Die Hinweise zum RROP werden zur Kenntnis genommen.
		1.) **Im RROP des LK Ammerland** (1996) sind weder eindeutige Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern" noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Ausgeführt wird unter Punkt 3.3 lediglich:	Die Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Gemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Weiterhin strebt die Gemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern schließt die Gemeinde Apen zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstande zu Wald verzichtet die Gemeinde, um nicht der Windenergie schon im Vorfeld substanziell Raum zu nehmen und weil die Gemeinde davon ausgeht, dass die erforderlichen Abstände zu Wald bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail sichergestellt werden. Die Gemeinde räumt damit der Sicherung von Flächen für die Windenergie und damit dem Klimaschutz ein hohes Gewicht ein und verzichtet auf Vorsorgeabstände zugunsten der Waldränder.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesforsten Forstamt Neuenburg	**Waldränder sollen einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist nach den Erfordernissen im Einzelfall zu bemessen.** **Die Waldrandbereiche sollen vor störenden, ihre Erholungs- und ökologischen Funktionen beeinträchtigenden Nutzungen grundsätzlich geschützt werden. Bei Ausweisung neuer Baugebiete und bei immissionsträchtigen Gewerbebetrieben sind Mindestabstände zum Wald in Abstimmung mit den Forstbehörden vorzusehen.**	Siehe oben
		Hervorgehoben wird im RROP allerdings, Waldränder von störenden Nutzungen freizuhalten. Unstrittig ist, dass eine WEA eine Störung der Ökologischen Funktion darstellt. Insofern verweise auf die u.s. Ausführungen zum LROP 2017 und den Hinweis, dass das RROP des LK Ammerland zu einer Zeit herausgegeben wurde, als die Entwicklung und Bau regenerativer Energiequellen noch in den „Kinderschuhen" steckten und die Begleitumstände sowie die Erforderlichkeit für entsprechende Regelungen überhaupt noch nicht abzusehen waren.	Siehe oben
		2.) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung - Zu Ziffer 03, Satz 2:	Siehe oben
		Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer **erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tiere**n als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. **Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion.** Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden.	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesforsten Forstamt Neuenburg	Als störend können m.E. vor allem für die Fauna alle Schallemissionen und die mechanischen Drehbewegungen der Rotorblätter angesehen werden. Der Wald**außen**rand ist neben den dort lebenden Säugetierarten vor allem für Brüter und Insekten ein besonders wertvoller und stark frequentierter Lebensraum. Durch die Luftbewegungen einer WEA verändern sich möglicherweise auch die klimatischen Verhältnisse im Nahbereich. Ebenso ist noch nicht geklärt, ob überhaupt bzw. in wie weit sich eine mögliche Wärmeabstrahlung des Maschinenhauses/Gondel auf die Insekten und Vogelwelt auswirkt. Eine WEA ist fast ganzjährig (24/365) und für mehrere Jahrzehnte in Betrieb. Sie wirkt mit Allem also sehr dauerhaft und langfristig. Die Auswirkungen des Betriebes einer WEA auf den Wald**außen**rand bzw. den Wald sind daher umso größer, je näher diese an einem Wald**außen**rand betrieben wird.	Siehe oben
		3.) **Vorschriften zur Gefahrenabwehr** und des Waldbrandschutzes im Zuge des durch den Klimawandel immer häufiger auftretender Trockenperioden; dies insbesondere im Fall eines Brandes der Gondel (und u.U. der Rotorblätter mit einem Rotordurchmesser von 160 m) in 200 m Höhe; ebenso wäre m.E. zu prüfen, ob im Falle eines Übergreifens eines Feuers auf darunterliegende Waldflächen überhaupt ein Feuerwehreinsatz ohne Gefährdung der Einsatzkräfte möglich ist. Des Weiteren wäre m.E. zu überprüfen, ob im Falle eines Brandes einer WEA die Möglichkeit besteht, ein Übergreifen oder Ausbreiten des Feuers auf Flächen an oder im Wald schnell und effektiv zu verhindern. Hierzu seien folgende Stichworte genannt: - Automatische Löschanlagen in den Betriebsteilen der WEA (u.a. Gondeln) - Zugänglichkeit für Einsatzfahrzeuge zu Waldflächen und Löschwasser - Einsatzmöglichkeit von Luftfahrzeugen	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesforsten Forstamt Neuenburg	4.) Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im **aktualisierten LROP** des Landes Niedersachsen (2022) keine Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern" noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Entgegen erster Entwürfe wurden genaue Abstandswerte gestrichen. Dafür gab es, durch die sich in 2022 stark veränderten Rahmenbedingungen, sicherlich auch gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, den Bau von WEA trotz geringfügiger Unterschreitung von Abstandregelungen doch umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine sinnvollen Abstandsregeln und erhebliche Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Waldflächen wurden von der Gemeinde Apen auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, zur Sicherung und Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet, aus Gründen des Landschaftsbildes und für die Erholungsnutzung sowie für das Klima und die Lufthygiene, als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Gemeinde Apen, um nicht schon im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Sie geht davon aus, dass im Einzelfall begründete Abstandserfordernisse auf nachgelagerter Planungsebene ausreichend Berücksichtigung finden können.
		5.) Hierzu noch das Ergebnis einer internen **Forstexperten**runde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022: Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gem. RdErl. d. MU, ML, MI u. MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen", und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald. Daher wurde im Rahmen eines TÖB-Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen. Der Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der größer werdenden Anlagen und längeren Flügelspannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet. Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02.2022/03.03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen. Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder" wieder. Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf. **Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll.** Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesforsten Forstamt Neuenburg	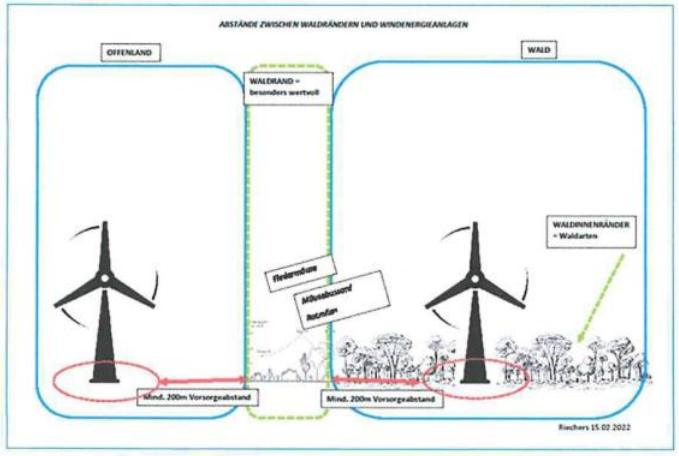 Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von **200 m** empfiehlt. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von **200 m** ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann. Es wird daher wird empfohlen, die Anordnung der Anlagen (Turm) im Plangebiet so zu planen, dass der Abstand zum nächstgelegenen Wald**außen**rand **mindestens 200 m** beträgt. Für das weitere Verfahren nach § 4 (2) BauGB bitte ich um Beachtung und Umsetzung vorstehender Hinweise. Spätestens im Genehmigungsverfahren jeder einzelnen Anlage ist m.E. die Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise unbedingt geboten.	Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Apen verzichtet zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabstände zu Waldflächen. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich durch die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten erforderliche Schutzabstände (z.B. Artenschutz) auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung sichergestellt werden können

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 11.08.2023	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):	Die Hinweise zur potenziellen Kampfmittelbelastung und Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauumsetzung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	**<u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u>** **<u>Fläche A</u>** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	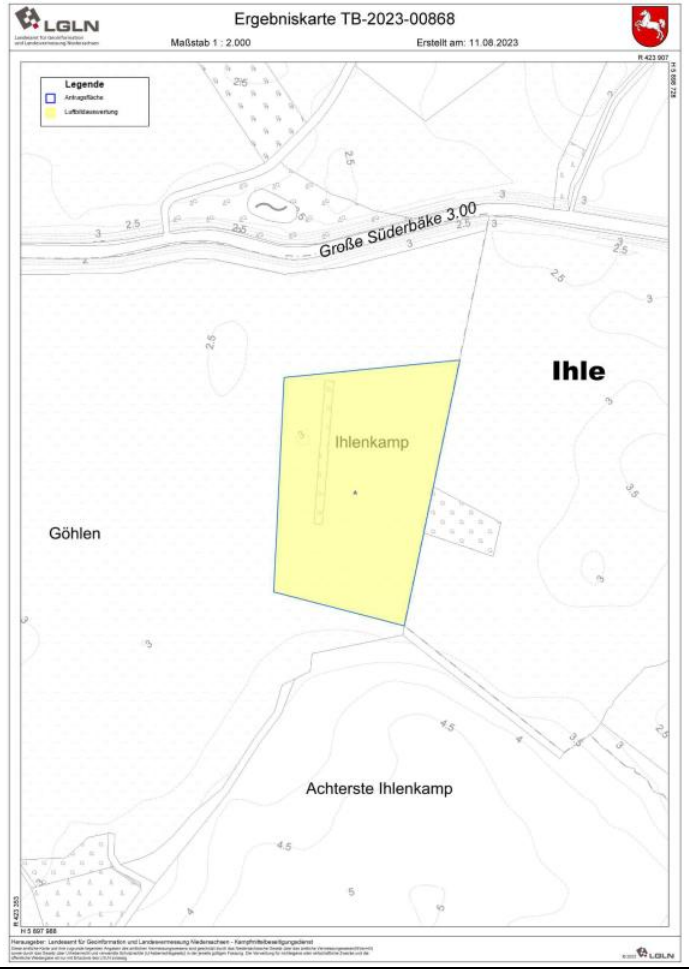	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	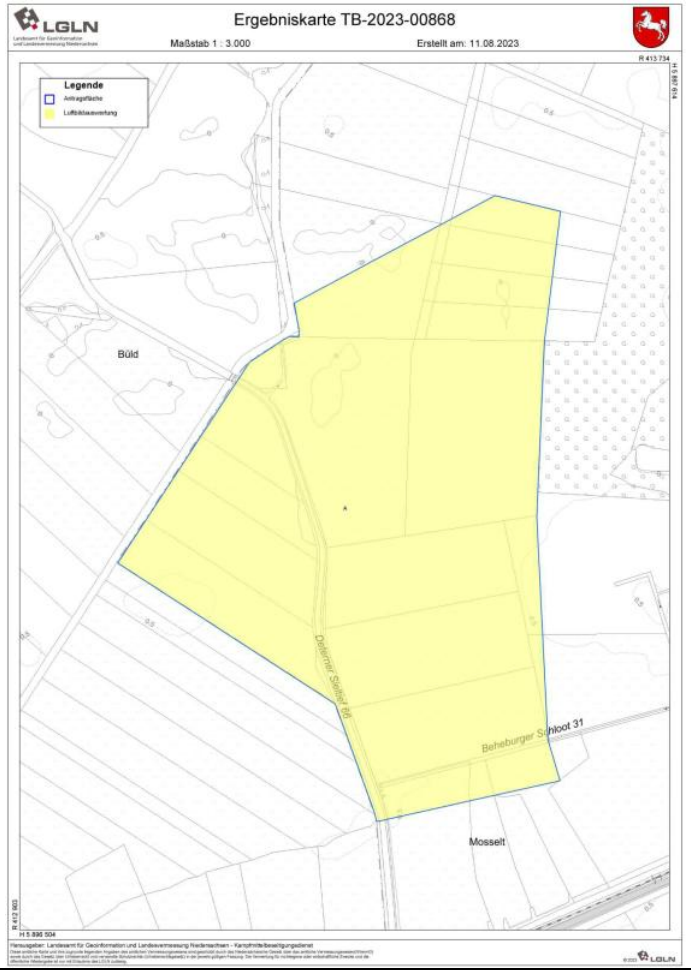	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	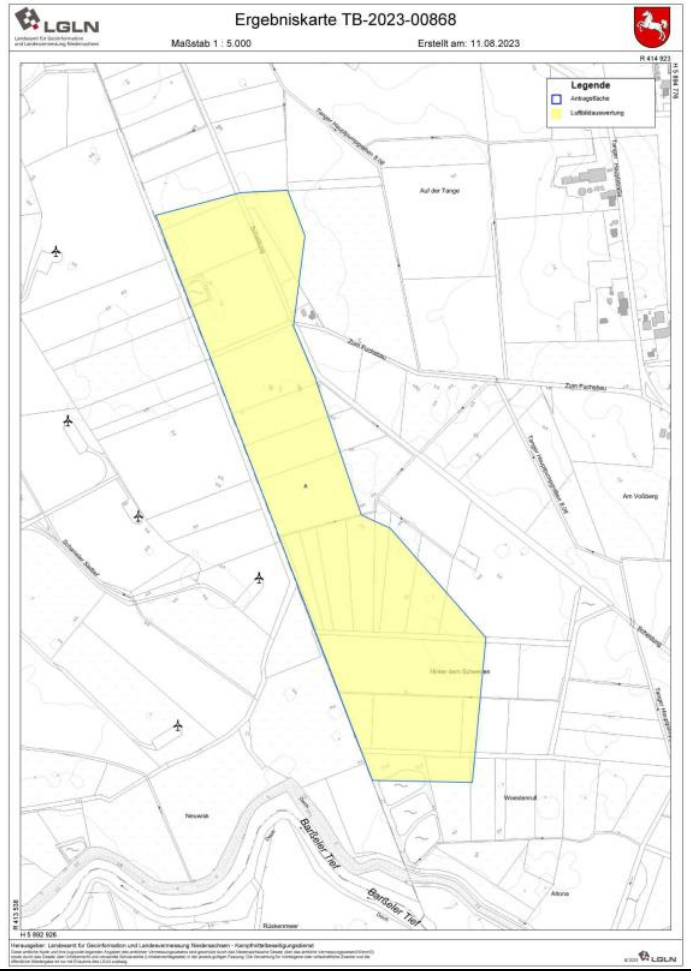	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	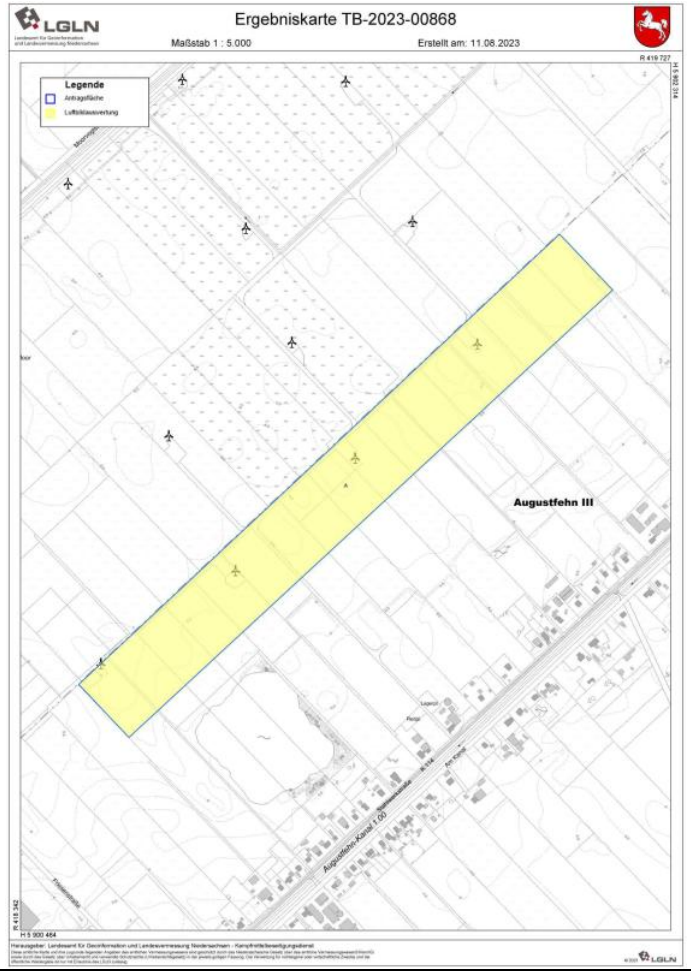	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	OOWV Georgswall 4 26919 Brake 16.08.2023	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 13.03.2023 -AP-LW-AWN/R4/03/23/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Siehe oben Die Stellungnahme wird beachtet und in die Abwägung eingestellt. Die Planunterlagen wurden um einen Hinweis zum Umgang mit den Versorgungsanlagen ergänzt.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 17.08.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 21.08.2023	Mit Ihrem Schreiben vom 12. Juli 2023 (Bezug) beteiligte Sie mich an der Änderung Nr. 24 des Flächennutzungsplans (FNP) (2017) der Gemeinde Apen - Gemeindegebiet, Windenergie - und baten um meine Stellungnahme. Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Die in der Änderung Nr. 24 des FNP (2017) benannten Flächen Teilbereich 2 (Westerloy/Winkel), Teilbereich 3 (Tange), Teilbereich 5 (Holtgast) und Teilbereich 7 (Augustfehn II/III) befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Hier sind Windenergieanlagen (WEA) generell genehmigungsfähig. Es kann aber in den auf den FNP folgenden Genehmigungsverfahren, aufgrund der Lage in dem Interessengebiet, zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen von WEA oder Ablehnungen kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei der Angabe von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen der WEA äußern. Die Flächen Holtgast und Tange liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, jedoch innerhalb des 8km Puffers des Sektors NT 5. Die maximale Bauhöhe beträgt 487 m über NN. Die Fläche Westerloy/Winkel liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, jedoch innerhalb des 8km Puffers des Sektors NT 5. Zudem liegt die Fläche innerhalb der ED-R 150 (Jettiefflugstrecke).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bis 213 über Grund ist eine Errichtung pauschal möglich. Höhere Windenenergieanlagen erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Die Fläche Augustfehn II/III liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 5. Zudem liegt die nördliche Hälfte innerhalb der ED-R 150. In der oberen Hälfte, welche von der ED-R 150 betroffen ist, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen bis 213 m über Grund pauschal möglich. Höhere Windenergieanlagen erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Der südliche Teil, welcher außerhalb der ED-R 150 liegt, lässt eine maximale Bauhöhe von 487 m über NN zu. Zusammenfassend kann ich daher, unter Einhaltung der o.a. Ausführungen, der Änderung Nr. 24 des FNP (2017) der Gemeinde Apen - Gemeindegebiet, Windenergie - aus militärischer Sicht zustimmen. Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Der Hinweis, dass der Planung zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.
13	Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 16.08.2023	Die in der Begründung unter Punkt 5.9 „Belange des Denkmalschutzes“ aufgenommenen Bedenken und Anregungen (insbesondere hinsichtlich der Baggerprospektion und ggf. weiterführenden archäologischen Ausgrabungen in Teilbereich 3) sowie der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden sind unbedingt zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 21.08.2023	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Nachbergbau** *Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen* Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert
Apen 1	Erdöl	Exxon	32420770	5896747
Apen 2	Erdöl	Exxon	32422600	5891454
Apen 3	Erdöl	Exxon	32422363	5892219

Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, das genannte Unternehmen, die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 14.02. 20203 und Schreiben 14.07.2023 hat die Exxon mitgeteilt, dass keine Betroffenheit vorliegt.

Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Boden

Im Bereich der Plangebiete befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Die Hinweise zu den Böden werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung erfolgt im bei Bedarf im Zulassungsverfahren.

Kategorie
Mächtige Hochmoore
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	Siehe oben
		Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung erfolgt im bei Bedarf im Zulassungsverfahren.
		Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Teilbereich 3 (Tange) möglicherweise sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.	Die Hinweise zum Vorkommen von sulfatsauren Böden werden zur Kenntnis genommen.

Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme
0-2 m	Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken, um dem besonderen Schutzbedarf der Böden zu entsprechen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der auf S. 90 der Unterlagen zitierte Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	Die Hinweise zu den Böden werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung erfolgt im bei Bedarf im Zulassungsverfahren.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Träger öffentlicher Belange
Schreiben vom ...</th><th>Stellungnahme</th><th>Planungsrechtliche Vorgaben
Abwägung/Beschlussempfehlung</th></tr>
<tr><td></td><td>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</td><td>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

<table>
<tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr>
<tr><td>HD_PN70</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr>
<tr><td>MIDAL - Fernleitung</td><td>WINGAS GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr>
<tr><td>40" Parallelltg. D Wilhemlshaven - Hünxe</td><td>NWO Nord-West Oelleitung GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr>
<tr><td>NWO 28" A Leitung (P000254247) - 7,8 mm bis 12,0 mm</td><td>NWO Nord-West Oelleitung GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr>
</table>

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).</td><td>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Standortkonzept ist die technische Infrastruktur berücksichtigt. Die Leitungsbetreiber wurden am Verfahren beteiligt. Es liegt ein Hinweis auf eine Leitung der Gascade vor. Diese wurde in das Standortkonzept übernommen. Weitere Hinweise auf Leitungen liegen nicht vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweise	
		Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg 18.08.2023	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Zu der 24. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Die von uns in unserer Gesamtstellungnahme vom 17.03.2023 mit dem Aktenzeichen TÖB- NI-23-152002 mitgeteilten Belange wurden in den aktuellen Planunterlagen aufgenommen. Wir haben daher keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss, bevorzugt per E-Mail, zu übersenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Amprion GmbH mit Schreiben vom 24.07.2023
2. TenneT TSO GmbH – Bereich Nord - mit Schreiben vom 14.07.2023 + 15.08.2023
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 14.07.2023
4. Colt Technology Services GmbH – Bereich Nord – mit Schreiben vom 14.07.2023
5. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 07.08.2023
6. hanseWasser Bremen GmbH für die EWE Wasser GmbH Cuxhaven mit Schreiben vom 09.08.2023
7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 11.08.2023
8. Nord-West-Oelleitung GmbH mit Schreiben vom 17.07.2023

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 16.07.2023	Zur Zeit ist die aktuelle Windkraft Flächenplanung der Gemeinde Apen ausgelegt. Die Flächen Größen sind auf WEA mit ca. 200 Meter Gesamthöhe ausgelegt. Die Firma GICON Tiergartenstraße 48 D-01219 Dresden WEA mit 300 Meter Nabenhöhe und 400 Meter Gesamthöhe. Die WEA werden zunächst entwickelt für die Ostdeutschen Braunkohlereviere. Ein Ziel ist dabei eine 24/7 Stromversorgung in Grundlast durch die stetigeren Höhenwinde zur Ablösung der C02 intensiven Braunkohleverstromung. **Die Aper Planung für die Potenzialflächen soll langfristig bestand haben**. Welche Möglichkeiten ergeben sich für einen Bauantrag für 400 Meter Anlagen auf den durch Apener Flächennutzungsplan Teil Wind festgelegten Potenzialflächen. Insbesondere das Repowering im Windpark Fehnland könnte zukünftig durch 400 Meter Anlagen ergänzt werden, deren 2H Abstandsentfernungen bis über die Potenzialfläche der Gemeinde Apen weiter zur Augustfehner Straße reichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen geht die Gemeinde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m aus. Dieses entspricht der durchschnittliche Gesamthöhe genehmigter WEA 2021 in Niedersachsen = 217,5 m, aufgerundet auf 220 m. Das im Standortkonzept basiert auf Rotor-out. Daher dürfen die Rotorblätter die Flächengrenzen überschreiten. Die Anlagen können auch am Rand der Flächen errichtet werden. Es sind grundsätzlich auch höhere Anlagen möglich, sofern die Vorsorgeabstände eingehalten werden. Das Schutzsystem der TA-Lärm basiert auf immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten und nicht auf Abstandsregelungen. Mögliche Überschreitungen der Lärmwerte können durch Abschaltzeiten bzw. Verwendung des „Stands der Technik“ vermindert werden. Der Nachweis ist erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu führen, wenn der konkrete Anlagentyp feststeht. Die Planungsrahmenbedingungen für konkrete Planungen von WEA sind in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abzuhandeln.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	Großsander 2023-07-09 Harald Coners Wittmannsstraße 23 26670 Uplengen Harald Coners, Wittmannsstraße 23, 26670 Uplengen 300 Meter WEA mit Lagerwey Kran und 3D Metalldruck GICON Tiergartenstraße 48 D-01219 Dresden **Anfrage an GICON Dresden :Am Turm befestigte Lagerwey Kräne zum 300 Meter Türme Bau einsetzen Prototyp im Windpark Süderfehn(ca 70 ha.) mit 300 Meter Turm WEA =400 Meter für fast 24/7 Grund last Bahnstrom Grundlast Versorgung ergänzen .Örtliche 110 KV Bahnstromfernleitung vorhanden .** Sehr geehrte Damen und Herren , Diesen Brief sende ich Ihnen zu ,weil ich ihrer Firma GICON auf den Standort in Uplengen (Bestandswindpark Fehnland) hinweisen möchte .Der Flächennutzungsplanbeschluss Teil Wind der GMD Uplengen wird für Januar 2024 passend zum Repowering Termin im Windpark Fehnland erwartet.Das Fehnland Repowering ist in der Uplengener Flächennutzungsplan Diskussion relativ unstrittig. Im Windpark werden die E 66 durch ca 200 bis 250 Meter hohe WEA ersetzt.Welchen Flächenbedarf würde die Option einer zentral angeordneten 400 Meter WEA Ihrer Konstruktion blockieren.Frei bleiben müsste der 2H Fallbereich und eventuell erforderliche Bereiche von Abspanntrassen für Ihren 300 Meter Turm.Der Windpark würde mit zentraler 400 Meter WEA fast 24/7 Grundlastfähig werden.(Fast Offshore Windverhältnisse an der Küste ohne Salzluft bedingte höhere Korrosion und trockener Zugang ohne Schiff) Die ersten 300 Meter Türme mit WEA der Firma GICON werden Einzelanfertigungen.Eine WEA direkt für 110 KV Bahnstromeinspeisung ins DB 110 KV Fernleitungsnetz (DB 110 Salzbergen /Leer und DB 110 Elsfleth Leer verläuft direkt am Windpark vorbei)benötigt ebenfalls eine einzel Anfertigung mit besondererer Elektrischer Ausführung der WEA internen Elektro Anlage bis zum DB Netzanschlußpunkt in WP Sichtweite . Konstruieren und Berechnen der 300 Meter Türme und der darauf montierten Gondel und Rotoreinheit mit 400 Meter Gesamthöhe ist relativ bekanntes Terrain der Ingenieurswissenschaften.Transport,Bau,Gondelmontage (100 Tonnen +XX) ,Korrosionsschutz und 30 Jahre Wartung in 300 Meter Höhe ist dafür absolutes Neuland. Das Video eines bei Hochhausbauarbeiten eingestürzten Riesenkrans ist gerade im Netz unterwegs. Kingpin Bruch durch Betrieb trotz zu starker Windboen weist auf die Schwachstelle der Krankonstruktion hin. Frage:Die Enercon Tochter Lagerwey hat zum Stahlrohrturmbau einen am Turmstumpf befestigten Kran eingesetzt,der mit dem Turmbaufortschritt nach oben mitwandert.4 entsprechende Kräne an Ihrem 300 Meter Turm können theoretisch jeweils parallel eine hohe Transportleistung erreichen.Bei Kranausfall läuft die Baustelle mit drei Kränen weiter.Schwere Gewichte müssten durch Syncrone Steuerung der 4 oder von 2 Kränen gemeinsam gehoben werden.Dabei wird z.B. durch Bedarfsweise mitgeführte Kontergewichte der Gewichtsschwerpunkt aller 4 Kranlasten immer im Turm Bereich gehalten.In der Praxis ist der Lagerwey Kran auf Stahlrohrtürme mit gleichmäßigem Durchmesser im Höhenverlauf angewiesen.Ihr geplanter Stahlgitterturm dürfte sich nach oben verjüngen und diesen Ansatz damit theoretisch unmöglich machen. Montage vieler kleiner Gondel Bestandteile ergibt viele Verbindungselemente(Schrauben...etc) .Läßt sich diese Aufgabe durch Metall 3D Druck in großer Höhe .lösen.Innerhalb des Gondelgehäuses werden mit 3D Druckern die Bauteile vor Ort Schraubenlos hergestellt.Mehrere 3D Druck Einheiten können dabei am selben Werkstück arbeiten und werden so angesteuert,das sie nicht mechanisch kollidieren.Träger am Gondelboden und Gondeldecke ermöglichen das horizontale Verschieben von Baugruppen auf Ihrer Zentralen Achse. Bei Bau und Wartung hat man dadurch Zugriff auf das Innenleben von z.B. Generatorläufern .Im Betrieb ist dieser in den Stator eingeschoben.Dieses Konzept ist aber durch Korrosion der Gleitflächen sehr gefährdet. Wird die Akzeptanz durch Tierschützer durch installation von Vogelvergrämung (Z.B. Protectisair.com)erhöht Wird die mechanische Belastung des Rotors durch Turbulenzen durch eine **Tuberkel.de** Ergänzung verringert. Wird das Pitch Einstell Timing genutzt um die Turmschwingungen so nebenbei zu verringern . Ich würde mich freuen ,wenn einige Elemente dieser Vorschläge an weiteren Standorten für die Energiewende eingesetzt werden könnten.... mit freundlichen Grüßen Harald Coners P.S. Anlagen Nachrichtlich : Energie HUB(Alles im 2 km Umkreis) mit DC Backbone und Einspeisung in 110 KV Bahnstrom Fernleitung A28 Seiten als PV ,Next to SUN Agri PV und 70 Ha WP Repowering WP "Fehnland" Fplan Fertig Jan.2024. Nio Brief Uplengen als zukünftigen Standort für Akku Wechsel in Nio Swap Station. Hinweise an GMD UPL auf SF6 freie GIS Schaltanlagen der Firma Schneider(Premiere auf E-World 2023) . Option auf Hola LKW Ladestationsstandort und Speicherbatterie mit interner Umschaltung von Gleichstromquellen aus verschiedenen DC Spannungsebenen ermöglicht 24/7 Versorgung trotz WEA Wartungsarbeiten. — 24/7 DB 110 ? BAU Vögel Tuberkel Pitch SF6 PV+	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.